

THUR. LANDTAG POST
23.11.2020 09:19

28526/2020



THÜRINGER LANDTAG
Poststelle
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

zum Themenkomplex "Schutz vor
Altersdiskriminierung"

20.11.2020

Stellungnahme des Landesseniorenrates Thüringen zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag

Themenkomplex Altersdiskriminierung

Wir begrüßen die Aufnahme eines Diskriminierungsverbots auf Grund des Alters und antworten in diesem Zusammenhang auf Ihre Fragen wie folgt:

1. Eine Aufnahme von Antidiskriminierungspostulaten wie dem Verbot von Altersdiskriminierung in die Verfassung hat zunächst keine unmittelbaren praktisch-politischen Auswirkungen. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und anderen Dokumenten hat sich die Bundesregierung bekannt, ohne dass dieses auch in der Verfassung verankerte Bekenntnis unmittelbar Diskriminierungstatbestände von behinderten Menschen und Frauen abgeschafft hätten. Verfassungsnormen haben aber einen hohen symbolischen und appellativen Wert, dem sich Politik verpflichten muss. Insofern werden sie mittel- und längerfristig sehr wohl wirksam.
2. Wir sehen durch das Verbot von Diskriminierung auf Grund des Alters keinerlei rechtstechnische Bedenken.
3. Dem Grunde nach wäre es in der Tat ausreichend, wenn es ein allgemeines Diskriminierungsverbot gäbe, denn Menschen können auch auf Grund ihres Aussehens, ihrer Kleidung, ihrer Haarfarbe, ihrer Körpermerkmale usw. diskriminiert werden. Allerdings erscheint eine Konkretisierung dann sinnvoll, wenn sich mit Diskriminierungstatbeständen große gesellschaftliche Gruppen, historisch tiefe gesellschaftliche und strukturelle Spaltungen, benachteiligende Strukturen und historische Zusammenhänge (Judenverfolgung, Rassendiskriminierung) u. ä. verbinden. Die Benachteiligung von Frauen ist ein Jahrtausend währender Tatbestand, der sich gesellschaftsstrukturell in allen Bereichen, vom Erwerbsleben bis in die Familien, manifestiert und soziokulturell abbildet. Ihre Überwindung dauert Jahrzehnte. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels als soziale Jahrhundertaufgabe erscheint es demnach sinnvoll, auch die Altersdiskriminierung zu konkretisieren.
4. Grundwerte wie Postulate gegen Diskriminierung erscheinen unveräußerlich. Allerdings zeigt die Coronakrise, dass es sehr wohl zu schwierigen Dilemmatasituationen kommen

und es durch diese konkurrierenden Rechtsnormen geben kann. Der Lebensschutz wird in diesem Sinne zur Zeit höher bewertet als die Gewerbe- oder Berufsfreiheit. Aber selbst innerhalb einer Rechtsnorm kann es zu schwierigen Abwägungssituationen kommen, wenn etwa vor dem Hintergrund des Verbots der Altersdiskriminierung die Rechte der jungen Alterskohorten zu denen der Älteren abgewogen werden. Die mögliche Konkurrenz ist kein Grund auf den Verzicht essentieller Rechtsnormen.

5. Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich auf die Rechtsgleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Er hat eine zweitausendjährige Geschichte, der mit dem Diskriminierungsverbot nicht unmittelbar zusammenhängt. In der Antike waren die Vollbürger der Polis vor dem Gesetz gleich, während Sklaven überhaupt keinen Rechtsstatus besaßen.

Das Diskriminierungsbegriff und das Diskriminierungsverbot ist in der Gegenwart viel breiter auf alle Lebenslagen, auf gesellschaftliche Strukturen, auf das Verhalten von Menschen usw. bezogen. So ist es unzweifelhaft so, dass Männer und Frauen vor dem Gesetz gleich sind. Dennoch sind Frauen im Leben unterhalb der Rechtsprechung in vielen Bereichen elementar benachteiligt, etwa in der Care-Arbeit. Solche Benachteiligungen sind nicht, jedenfalls nicht nur juristisch aufzuheben.

Dass bestimmte soziale Gruppen hervorgehoben werden und andere nicht (z. B. werden die Rothaarigen oder Adipösen oder die Kleinwüchsigen usw. nicht als soziale Gruppe identifiziert), hat nichts mit der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern mit Distinktionsmerkmalen gesellschaftlicher Gruppen zu tun sowie ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Leben.

6. Es ist sinnvoll, weil die Bundesrepublik ein föderaler Staat ist, eine eigene Verfassung, ein eigenes Verfassungsgericht, eigene Ländergesetze und Rechtsverordnungen verabschiedet. Diskriminierungstatbestände, wie sie etwa in Handlungsempfehlungen für den Pflegebereich zum Ausdruck kommen, die Merkmale einer Verordnung tragen, sind Ländersache und unterliegen der Thüringer Rechtsprechung.
7. Altersdiskriminierung wird bisher in der Thüringer Verfassung nicht erwähnt.
8. Die Aufnahme von Altersdiskriminierung hat keine unmittelbare Rechtsfolge.
9. Das Ziel der Aufnahme des Verbots von Altersdiskriminierung ist, dass es keine Altersdiskriminierung gibt. Die Aufnahme wird nicht dazu führen, dass jegliche Diskriminierungstatbestände abgeschafft werden. Sie entfaltet als gesellschaftliche Norm mittel- und langfristige dahingehende Wirkung, dass Altersdiskriminierung wahrgenommen und geächtet wird.

Angesichts der eklatanten Teilhabegefährdung hatten wir mehrfach vorgeschlagen, nicht nur Menschen mit Behinderung unter den besonderen Schutz der Verfassung zu stellen, sondern auch pflegebedürftige Menschen.

10. Für andere gesellschaftliche Gruppen können aus dem Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot keine Nachteile entstehen, es sei denn, wie oben beschrieben, dass es Güterabwägungen geben muss. Die Verteilung gesellschaftlicher Güter zwischen den Generationen ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine der größten Herausforderungen. Aber gerade deshalb erscheint die Aufnahme des Benachteiligungsverbot in die Verfassung sinnvoll.
11. Siehe Punkt 10
12. Altersdiskriminierung ist bisher – ausgenommen dem Pflege- und Patientenbereich – in concreto scheinbar noch kein gravierendes gesellschaftliches Problem. Die Beispiele, auf die im Punkt A. des Gesetzentwurfes rekurriert wird, erscheinen kaum gravierend. Allerdings sind negative Altersstereotype nicht nur weit verbreitet, sie sind auch historisch tief verwurzelt. Alte Menschen gehören weltweit zu der ärmsten und in ihrer Teilhabe am stärksten beschränktesten Menschengruppe. Negative Altersstereotype lassen sich auch in Deutschland in der Sozialgesetzgebung, u. a. im SGB XI nachweisen.

Als Bereiche der Diskriminierung kann man identifizieren das Erwerbsleben, das Ehrenamt, den Zugang zu Dienst- und insbesondere zu Finanzdienstleistungen, zur medizinischen Versorgung und Bildung. Die Triage, die im Krankenhausbereich im Kontext der Pandemie so sehr befürchtet wird, ist gegenüber Demenzerkrankte seit vielen Jahren Realität. Die Verordnung und Verabreichung von krankheitsverstärkenden und lebensverkürzenden Neuroleptika, denen keine adäquate medizinische Diagnose, sondern emotionales Stressempfinden bei den Betreuungspersonen, Hilflosigkeit, Überforderung, Ärger, Unzufriedenheit zugrunde liegt, Therapieabbrüche, die eklatante Unterversorgung mit Fachärzten die sind die Regel (Glaeske 2020, Demenzreport 2020, S. 39). Eine fachärztliche Versorgung bleibt bei vielen Bewohnenden aus. In weit über einem Drittel der Pflegeeinrichtungen gibt es keine gynäkologischen Untersuchungen, obwohl 80 % der Heimbewohnerinnen und -bewohner Frauen sind. Gleiches gilt für den Besuch von Augen- und HNO-ÄrztInnen, NeurologInnen und Psychiatern.

Die Teilhabegefährdungen und Benachteiligungen von alten Menschen sind im Pflegebereich gravierend und beschämend.

Altersdiskriminierung und Benachteiligung von Älteren kann vor dem Hintergrund geringer Renten, von Armut im Alter in Zukunft ein Problem werden, insbesondere was gesundheitliche Chancengleichheit betrifft. Dort stellen sich Benachteiligungen nicht nur als Alters-, sondern als soziale Frage dar.

13. Ja
14. Viele Regelungen sind Ländersache. Ob das Land Thüringen z. B. einen Patienten-, Senioren- oder/und Pflegebeauftragten etabliert, kann nachdrücklicher eingefordert werden, wenn es ein Benachteiligungsverbot auf Grund des Alters in der Thüringer Verfassung gibt.
15. Angesichts der gravierenden Folgen der Corona-Maßnahmen auf die psychische Verfasstheit von Menschen ist in die Verfassung dringlich in Artikel 3 (1) die seelische oder psychische Unversehrtheit aufzunehmen. Außerdem erscheint uns ein Diskriminierungsverbot von (insbesondere seelisch) kranken Menschen wichtig. Es gibt nach wie vor stark stigmatisierte und stigmatisierende psychische Erkrankungen. Dazu zählen insbesondere Demenzen, Depressionen und Suchterkrankungen. Selbst virale Erkrankungen haben in der Coronapandemie zu Stigmatisierungen geführt.

In Artikel 2 (4) ist unbedingt die besondere Schutzwürdigkeit für pflegebedürftige Menschen aufzunehmen.